

**Anhang zum Abschnitt 30.2.2 „Hyperbare Sauerstofftherapie
bei diabetischem Fußsyndrom“
des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes
(kurz: Anhang zum Abschnitt 30.2.2)**

***mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 bis zum Inkrafttreten der
Qualitätssicherungsvereinbarung Hyperbare Sauerstofftherapie gemäß
§ 135 Abs. 2 SGB V***

PRÄAMBEL

Der Bewertungsausschuss hat durch Beschluss in seiner 426. Sitzung am 18. September 2018 mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 die Leistungen für die hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom als Gebührenordnungspositionen 30210, 30212, 30214, 30216 und 30218 in den Abschnitt 30.2.2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) eingeführt.

§ 1 GENEHMIGUNG

Die Abrechnung der Leistungen 30216 und 30218 ist erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Arzt und das Druckkammerzentrum die Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 erfüllen und dies der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nachgewiesen haben.

§ 2 FACHLICHE BEFÄHIGUNG

Die Gebührenordnungspositionen 30216 und 30218 können nur von

- Fachärzten im Gebiet Innere Medizin,
- Fachärzten für Allgemeinmedizin,
- Fachärzten für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
- Fachärzten für Anästhesiologie,
- Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie,
- Fachärzten im Gebiet Chirurgie

mit

„Druckkammerarzt“-Diplom der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin e. V. oder mit gleichwertiger Qualifikation berechnet werden.

§ 3 GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Personelle Voraussetzungen

Die Durchführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 30218 setzt folgende kontinuierliche personelle Mindestbesetzung im Bereich der Druckkammer für Druckkammer-Behandlungen von nicht-intensivbehandlungspflichtigen Patienten voraus:

- mindestens ein Facharzt im Gebiet Innere Medizin

oder

- ein Facharzt für Allgemeinmedizin

oder

- ein Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

oder

- ein Facharzt für Anästhesiologie

oder

- ein Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie

oder

- ein Facharzt im Gebiet Chirurgie

jeweils mit „Druckkammerarzt“-Diplom der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin e. V. oder mit gleichwertiger Qualifikation,

- ein Anästhesie-, OP- oder Intensivpfleger mit Zusatzausbildung der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin e. V. für Assistenzpersonal in medizinischen Druckkammerzentren für hyperbare Sauerstoffbehandlung („Hyperbarmedizinische/r Assistent/in“) oder mit gleichwertiger Qualifikation,
- ein Schleusenwärter gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft (DruckLV) oder eine Person mit Diplom „Druckkammerbediener/in“ der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin e. V. oder mit gleichwertiger Qualifikation.

Mindestens ein Arzt und eine andere Person müssen druckkammertauglich sein und über aktuell gültige Bescheinigungen der Druckkammertauglichkeit verfügen. Die Druckkammertauglichkeitsbescheinigung ist aktuell gültig, sofern sie durch einen Arzt oder eine Ärztin mit entsprechender Qualifikation vor Beginn der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von jeweils maximal 12 Monaten bescheinigt wurde.

(2) Räumliche Voraussetzungen

1. Das Druckkammersystem muss für die Anwendung des Problemwunden-Therapieschemas 240-90 geeignet sein und muss mindestens über drei Plätze in der Hauptkammer verfügen.
2. Der ständige Sicht- und Sprechkontakt mit den Patienten muss gewährleistet sein.
3. Eine Überwachung der Körperfunktionen (EKG, Atmung, Pulsoxymetrie) des Patienten muss ständig gewährleistet sein. Im Notfall muss ein Arzt jederzeit in die Druckkammer eingeschleust werden können, um erste Hilfe zu leisten und ggf. den Patienten hinaus begleiten zu können.
4. Die Druckkammern müssen auch bei Stromausfall sicher weiter betrieben werden können.
5. Die Druckkammer und ihre Ausstattung müssen den Vorgaben der DIN EN 14931 („Druckkammern für Personen - Mehrpersonen-Druckkammersysteme für hyperbare Therapie - Leistung, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“) entsprechen.
6. Die Druckkammeranlagen müssen den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung entsprechen.

(3) Organisatorische Voraussetzungen

Sofern das Druckkammerzentrum die Anforderungen gemäß Abschnitt 30.2.2 Nr. 4 EBM nicht selbst erfüllt, ist der Kassenärztlichen Vereinigung stattdessen nachzuweisen, dass für die Behandlung von Patienten mit diabetischem Fußsyndrom eine ständige Zusammenarbeit mit mindestens einer qualifizierten Einrichtung gemäß Abschnitt 30.2.2 Nr. 4 EBM besteht.